

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag inklusive Artenschutzprüfung gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG für den Bebauungsplan 1-085-3 in Kleve

Verfasser:

Dipl.-Biol. Stefan R. Sudmann

Planungsbüro *STERNA*,
Eickestall 5, 47559 Kranenburg



Bearbeitung Fledermäuse:

Dipl.- Biogeogr. Lea Borrmann
Dipl.- Biogeogr. Hans Steinhäuser

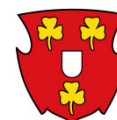
Graevendal GbR
Moelscherweg 44, 47574 Goch



Auftraggeber:

Stadt Kleve
Die Bürgermeisterin

61.1 Planen und Bauen
Minoritenplatz 1
47533 Kleve



Erstellt: Februar 2018

Einleitung

Die Verwaltung der Stadt Kleve hat es sich zur Aufgabe gemacht, die Bebauungspläne der Innenstadt an die aktuellen Konzepte und Zielsetzungen der Stadtentwicklung anzupassen. Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 1-085-0 für den Bereich Rahmstraße/ Heideberger Mauer/ Schweinemarkt/ Kavarinerstraße / Wasserstraße/ Gerwin/ Schloßtorstraße/ Schloßstraße/ Große Straße / Stechbahn soll demnach in der Hinsicht überarbeitet werden, dass die gegenwärtigen Zielsetzungen der Stadtentwicklung eingearbeitet werden und dieser Bereich der Innenstadt auf einen aktuellen Stand der Rechtsprechung gebracht wird. Insbesondere die Aussagen des Einzelhandelskonzeptes sowie des Vergnügungsstättenkonzeptes sollen im Bebauungsplan Nr. 1-085-3 mit berücksichtigt werden. Das Einzelhandelskonzept der Stadt Kleve wurde vom Rat der Stadt am 12.02.2014 als handlungsleitende Grundlage für die künftige Entwicklung Kleves beschlossen. Ein weiteres Konzept zur Steuerung der städtebaulichen Entwicklung ist das Vergnügungsstättenkonzept, welches vom Rat der Stadt Kleve am 22.05.2013 beschlossen wurde. Weiterhin wird die Gestaltungssatzung der Klever Innenstadt mit berücksichtigt, in welcher verschiedene Themenbereiche wie Geschosse, Dächer oder Dachaufbauten geregelt werden und das vom Rat der Stadt Kleve am 09.04.2014 beschlossen wurde. Zudem entspricht der vorgefundene Bestand im Geltungsbereich nicht mehr den im Bebauungsplan Nr. 1-085-0 festgesetzten Nutzungsarten (Mischgebiet und Kerngebiet). Eine weitere Zielsetzung ist es daher, diesen Bereich der Realität anzupassen, was auch den städtebaulichen Zielen entspricht (Stadt Kleve 2017).

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1-085-3 für den Bereich Große Straße/Kavarinerstraße/Heideberger Mauer/Stechbahn/Großer Markt wird zum Zwecke der Änderung des Bebauungsplans Nr. 1-085-0 für den Bereich Rahmstraße/Heideberger Mauer/Schweinemarkt/ Kavarinerstraße/Wasserstraße/Gerwin/Schloßtorstraße/Schloßstraße/ Große Straße/Stechbahn eingeleitet (Stadt Kleve 2017).

Das Plangebiet mit einer Größe von etwa 8 ha liegt in der Flur 26, 27 und 28 der Gemarkung Kleve und befindet sich im Bereich der Innenstadt. Die Grenzen des Bebauungsplanes werden gebildet durch die Straßen Rahmstraße, Heideberger Mauer, Schulgasse, Kavarinerstraße, Wasserstraße, Schloßtorstraße und Stechbahn (Anhang 1). Innerhalb des Geltungsbereiches befindet sich die Große Straße als Haupteinkaufsstraße der Stadt Kleve. Von dieser aus führen verschiedene kleine Gassen in Richtung ‚Großer Markt‘ hinauf, welcher als Parkplatz benutzt wird. An diesen angrenzend ist insbesondere eine innerstädtische Wohnnutzung dominierend (Stadt Kleve 2017).

Die Stadt Kleve beauftragte das Planungsbüro STERNA mit der Erstellung eines Gutachtens zur Artenschutzprüfung (ASP). Die Fledermäuse wurden vom Büro Graevendal GbR bearbeitet. Inhalte dieser Prüfung sind:

- eine Datenrecherche zum Vorkommen planungsrelevanter Arten (ASP Stufe I),
- eine Analyse zu möglichen Auswirkungen der Planung,
- Festlegung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen (falls erforderlich) und
- eine Prüfung, ob gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen werden könnte.

Dadurch sollen mögliche Konflikte mit dem Artenschutz dargelegt und Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt werden. Andererseits wird überprüft, ob die gesamte Planung oder Teile davon mit dem Artenschutz unvereinbar sind und deshalb modifiziert werden muss.

Rechtliche Grundlagen

Im Rahmen von Planungsverfahren sowie bei der Zulassung von Vorhaben ist, als Folge der Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG zusammen mit den §§ 44 Abs. 5, 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG die Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) notwendig. Geprüft wird dabei die Betroffenheit von europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten. Hierbei ist die Möglichkeit eines Verstoßes gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG zu prüfen.

„Es ist verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Das LANUV hat für NRW eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von planungsrelevanten Arten festgelegt, die im Rahmen einer Art-für-Art-Betrachtung (ASP Stufe 2) zu bearbeiten sind. Besteht ausnahmsweise die Möglichkeit, dass die artenschutzrechtlichen Verbote auch bei nicht planungsrelevanten Arten ausgelöst werden, ist es nach der VV Artenschutz geboten, auch für diese eine Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen.

Eine Artenschutzprüfung ist in drei Stufen unterteilt:

Stufe 1 (Vorprüfung):

Es wird in einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, so ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen.

Stufe 2 (vertiefende Art-für-Art-Prüfung):

In dieser Stufe erfolgt eine Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für alle europäisch geschützten Arten welchen potentiell durch das Vorhaben betroffen sein können. Es werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert.

Stufe 3 (Ausnahmeverfahren):

Sollte auch unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ein Eintreten von Verbotstatbeständen vorliegen, so muss geprüft werden, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses; Alternativlosigkeit des Vorhabens, des Standortes und/oder der Art der Umsetzung; Erhaltungszustand der betroffenen Populationen) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.



Im Rahmen des § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG ist eine artenschutzrechtliche Prüfung für Planungs- und Zulassungsverfahren vorgeschrieben. Dabei stehen der Erhalt der Populationen einer Art sowie die Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten im Vordergrund. Außerdem wird geprüft, ob sich durch das Planvorhaben ein Verstoß gegen die Tötungs- und/oder Störungsverbote ergibt. Insgesamt konzentriert sich das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren auf die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten.

Festlegung der Wirkfaktoren

Gebäude

Es ist kein großflächiger Gebäudeabriss vorgesehen. Der Bebauungsplan sieht lediglich vor, dass einzelne Gebäude abgerissen und durch Neubauten ersetzt werden können. Ebenso sind Gebäudesanierungen möglich. Dabei kann es im Einzelfall zu Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Deshalb wurde eine Potenzialanalyse bei den vorhandenen Gebäuden durchgeführt, um mögliche Konflikte festzustellen.

Grünflächen und Bäume

Die im B-Plan Nr. 1-085-3 festgesetzte Grünfläche mit der Zweckbestimmung ‚Straßenbegleitgrün‘ wird aus dem rechtsverbindlichen B-Plan Nr. 1-085-0 übernommen. Des Weiteren sind die in der Baumschutzsatzung der Stadt Kleve aufgelisteten Bäume in der Planzeichnung als zu erhaltene Bäume festgesetzt. Daneben sind zudem alle im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindlichen Bäume mit einem Stammumfang von über 80 cm, die außerhalb des Baufensters liegen, zu schützen, zu erhalten und zu pflegen. Sie sind, wenn Baumaßnahmen im unmittelbaren Umfeld stattfinden, nach DIN 18920 bzw. der Richtlinie für die Anlage von Straßen - Teil 4 (RAS-LP-4) vor Beschädigungen zu sichern. Verdichtungen und Ablagerungen im Wurzelbereich sind zu unterlassen. Abgängige Bäume sind nachzupflanzen (Stadt Kleve 2017).

Damit sind wichtige Strukturen, wie Höhlen und Faulstellen in alten Bäumen automatisch geschützt und bleiben vom Planvorhaben unberührt. Trotzdem wurde der Baumbestand in Augenschein genommen, um Hinweise auf mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erhalten. Bäume in Hinterhöfen und Gärten waren jedoch nicht immer zugänglich.

Andere Faktoren können gegenüber dem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vernachlässigt werden. Hierzu gehören z. B. Bautätigkeiten und der damit verbundene Baulärm. Der Innenstadtbereich ist durch rege menschliche Aktivitäten und auch der entsprechenden Lärm- und Lichtkulisse geprägt. An diese Vorbelastungen ist das vorhandene Artenspektrum angepasst.

Artenschutzprüfung Stufe I

Eine Auswertung der Internet-basierten Fachinformationssysteme für Nordrhein-Westfalen (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/index.html>) für den TK25-Quadranten bei Selektion auf die Lebensraumtypen „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“ und „Gebäude“ erbrachte das in Tab. 1 (Anhang 2) angegebene potentielle

Artenspektrum. Hinzugefügt wurde noch das erweiterte Artenspektrum an planungsrelevanten Brutvögeln¹.

Eine Abfrage beim Fundortkataster NRW zeigte keine Ergebnisse (<http://www.lanuv.nrw.de/natur/arten/fundortkataster.htm>; Anhang 2).

Bei der UNB Kleve, den Biologischen Stationen im Kreis Kleve und den ehrenamtlichen Naturschutzeinrichtungen liegen keine Daten zu diesem Gebiet vor.

Ortstermin

Um die Habitateigenschaften des Plangebiets zu bewerten wurde am 22.01.2018 eine Ortsbesichtigung durchgeführt. Neben dem Verfasser beteiligten sich an der Kontrolle die beiden Fledermausspezialisten Lea Borrmann und Hans Steinhäuser vom Büro Graevendal GbR.

Beim Plangebiet handelt es sich um den Innenstadtbereich rund um die Hauptgeschäftsstraße und die nahegelegenen Parkplätze (Anhang 1). Die Innenstadt ist von mehrgeschossigen Wohn- und Geschäftshäusern geprägt (s. Fotodokumentation in Anhang 3). Das Ergebnis der Habitatbewertung ist in Tab. 1 in Anhang 2 aufgeführt.

Die meisten Gebäude weisen für Zwergfledermäuse geeignete Spalten auf, so dass sie Fortpflanzungs- und Ruhestätten beherbergen können (s. Fotodokumentation in Anhang 3). Auch Breitflügelfledermäuse können hier nicht ausgeschlossen werden. Alle anderen im MTB genannten Fledermausarten können dagegen im innerstädtischen Bereich auf Grund des Habitats und der vorhandenen Lichtbelastung (*Myotis*- und *Plecotus*arten) mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten können für die meisten planungsrelevanten Vogelarten ebenfalls ausgeschlossen werden, da entsprechende Habitate nicht vorhanden sind. Für Feldsperling und Gartenrotschwanz sind die Grünbereiche zu klein und liegen unter der gängigen Reviergröße (vgl. Flade 1994, Bauer et al. 2005). Brutvorkommen von Eisvogel, Habicht, Kuckuck, Pirol Rauchschnalze, Rebhuhn, Schleiereule, Sperber, Steinkauz, Turmfalke und Waldkauz sind aus der Klever Innenstadt nicht bekannt (Sudmann unpub.). Waldohreulen können in Bäumen in beruhigten Bereichen Ruhestätten (im Winter) oder Fortpflanzungsstätten in alten Krähenestern finden. Diese sind vom Planvorhaben jedoch nicht betroffen, sondern ausdrücklich geschützt. Nester von Mehlschwalben und Saatkrähen wurden beim Ortstermin nicht entdeckt. Die Klever Saatkrähenkolonien sind gut bekannt und befinden sich in anderen Stadtteilen (Meyer, UNB Kleve, und eigene Kenntnisse).

Von Umbaumaßnahmen können jedoch andere Arten betroffen sein. Hierzu gehört die Dohle, die an verschiedenen Stellen während des Ortstermins beobachtet werden konnte. Zahlreiche Kamine bieten sich als Brutplätze an. Auch dem Haussperling stehen kleine Spalten unter Dächern mit Verbindung zu Hohlräumen zur Verfügung, die zur Brut genutzt werden können. Einige Individuen wurden ebenfalls im Plangebiet beobachtet. Auch Bruten des Mauerseglers können nicht ausgeschlossen werden, auch wenn keine offensichtlichen Kotspuren an Gebäuden entdeckt wurden. Im Gegensatz zu den beiden zuvor behandelten

¹ Der für das FIS verantwortliche Mitarbeiter des LANUV, Dr. Kaiser, hat bei der Fortbildungsveranstaltung „Die Artenschutzrechtliche Prüfung am Gebäude“ der NUA am 2. Dezember 2016 angekündigt, dass Dohle, Haussperling und Mauersegler in die Liste der planungsrelevanten Arten aufgenommen werden. Seitdem werden diese drei Arten im Kreis Kleve als planungsrelevant behandelt, auch wenn das FIS noch nicht aktualisiert wurde (Stand 20.02.2018).



Standvogelarten konnten Mauersegler beim Ortstermin nicht registriert werden, da sie sich zu diesem Zeitpunkt in Afrika befinden.

Ein Vorkommen von planungsrelevanten Amphibien- und Reptilienarten kann aufgrund des Fehlens geeigneter Habitats ausgeschlossen werden.

Damit können Fortpflanzungs- und Ruhestätten von planungsrelevanten Arten im Plangebiet für mehrere Arten nicht ausgeschlossen werden, die somit einer Art-für-Art-Betrachtung unterzogen werden.

Artenschutzprüfung Stufe II

Die Änderung des Bebauungsplanes hat nicht direkt Baumaßnahmen zur Folge, die sich auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten negativ auswirken können. Der Baumbestand wird durch den Plan sogar ausdrücklich geschützt. Da nicht absehbar ist, wann und ob überhaupt bauliche Maßnahmen erfolgen, ist eine genaue Kartierung der planungsrelevanten Arten zum jetzigen Zeitpunkt nicht opportun. Stattdessen werden in den Artprotokollen die jeweilige Gefährdung aufgezeigt und die geeigneten Maßnahmen geschildert.

Vor der Umsetzung von Baumaßnahmen an einzelnen oder mehreren Gebäuden sind diese von einschlägigen Spezialisten auf das Vorkommen von Fledermäusen oder Gebäudebrütern zu kontrollieren („Einzel-ASP“).

Für die Vögel wurden in den Artprotokollen die Angaben für die Rote-Liste-Einstufungen für Deutschland Grüneberg et al. (2015) und für Nordrhein-Westfalen Grüneberg et al. (2016) entnommen.

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Dohle (<i>Corvus monedula</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus		Brutvogel	
☐ FFH-Anhang-IV-Art ☒ Europäische Vogelart		Rote Liste-Status Deutschland Nordrhein-Westfalen	Messtischblatt-quadranten 42022
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☐ grün günstig ☐ gelb ungünstig/unzureichend ☐ rot ungünstig/schlecht nicht angegeben		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig/hervorragend ☐ B günstig/gut ☐ C ungünstig/mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art			
Es konnten beim Ortstermin auf Dächern sitzende Individuen und als Nistplätze geeignete Kamine festgestellt werden. Eine Zuordnung von Dohlen zu einzelnen Niststätten ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich (vor der Brutzeit). Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass mehrere Kamine von Dohlen als Niststätten genutzt werden. Falls die Kamine nach Gebäudeabriss oder Renovierungsarbeiten für Dohlen nicht mehr nutzbar sind, sind CEF-Maßnahmen erforderlich.			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
<u>Vor Baubeginn</u> Im Falle von Baumaßnahmen am Kamin: Abdeckung der Kaminöffnungen vor dem Beginn der Brutzeit. Der Nestbau beginnt nach Mildenberger (1984) ab Anfang März, so dass die Abdeckung spätestens Ende Februar zu erfolgen hat. <u>Baubetrieb</u> Keine weiteren Einschränkungen.			



Projektgestaltung

Nach Möglichkeit sollen die Kamine weiterhin als Brutplatz genutzt werden können.

Funktionserhaltende Maßnahmen

Falls an den Kaminen Baumaßnahmen durchgeführt werden, dann sind im Umfeld um das Gebäude handelsübliche Dohlenkästen vor Beginn der Baumaßnahmen anzubringen (zwei Nistkästen für einen genutzten Kamin; das Verhältnis von 2:1 ergibt sich aus MKULNV 2013 für vergleichbare Arten und Maßnahmen). Sind die Kamine nach den Baumaßnahmen nicht mehr nutzbar, dann sind die Nistkästen dauerhaft zu erhalten (jährliche Reinigung nach der Brutzeit, Ersatz wenn der Nistkasten zu Bruch geht).

Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements entfällt

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

- | | | |
|----|--|--|
| 1. | Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr.3) | ☐ ja ☒ nein |
| 2. | Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | ☐ ja ☒ nein |
| 3. | Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja ☒ nein |
| 4. | Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja ☒ nein |

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

Entfällt.

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus		Brutvogel	
☐ FFH-Anhang-IV-Art ☒ Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland V Nordrhein-Westfalen V	Messtischblatt-quadranten 42022	
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☐ grün günstig ☐ gelb ungünstig/unzureichend ☐ rot ungünstig/schlecht nicht angegeben		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig/hervorragend ☐ B günstig/gut ☐ C ungünstig/mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art			
Es konnten beim Ortstermin mehrere Individuen festgestellt werden. Eine Zuordnung dieser Haussperlinge zu einzelnen Niststätten ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich (vor der Brutzeit). Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass mehrere Häuser von Haussperlingen als Niststätten genutzt werden. Falls die Niststätten in den Häusern nach Gebäudeabriss oder Renovierungsarbeiten nicht mehr nutzbar sind, sind CEF-Maßnahmen erforderlich.			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
Vor Baubeginn Im Falle von Baumaßnahmen an Fassaden oder Dächern: Abdeckung von Löchern und Spalten vor dem Beginn der Brutzeit. Der Nestbau beginnt nach Mildenberger (1984) ab Anfang April, so dass der			



Verschluss spätestens Ende März zu erfolgen hat.

Baubetrieb
Keine weiteren Einschränkungen.

Projektgestaltung
Nach Möglichkeit sollen die alten Nistplätze weiterhin als Brutplatz genutzt werden können.

Funktionserhaltende Maßnahmen
Falls an den Fassaden oder Dächern Baumaßnahmen durchgeführt werden, dann sind im Umfeld um das Gebäude handelsübliche Haussperlingskästen vor Beginn der Baumaßnahmen anzubringen (drei Nistkästen für einen Brutplatz; das Verhältnis von 3:1 ergibt sich aus MKULNV 2013 für vergleichbare Arten und Maßnahmen). Sind die alten Stellen nach den Baumaßnahmen nicht mehr nutzbar, dann sind die Nistkästen dauerhaft zu erhalten (jährliche Reinigung nach der Brutzeit, Ersatz wenn der Nistkasten zu Bruch geht).

Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements
entfällt

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr.3)	☐ ja	☒ nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

Entfällt.

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Mauersegler (<i>Apus apus</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus		Brutvogel	
☐ FFH-Anhang-IV-Art ☒ Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland Nordrhein-Westfalen	Messtischblatt-quadranten 42022	
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☒ grün günstig ☐ gelb ungünstig/unzureichend ☐ rot ungünstig/schlecht nicht angegeben		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig/hervorragend ☐ B günstig/gut ☐ C ungünstig/mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art			
Aufgrund der Jahreszeit konnten keine Mauersegler festgestellt werden. Niststätten (Hohlräume unter dem Dach) an einzelnen Gebäuden sind jedoch nicht auszuschließen. Falls die Niststellen nach Gebäudeabriss oder Renovierungsarbeiten nicht mehr nutzbar sind, sind CEF-Maßnahmen erforderlich.			

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Vor Baubeginn

Im Falle von Baumaßnahmen am Dach oder der Fassade: Abdeckung der Öffnungen vor dem Beginn der Brutzeit, die nach Mildenberger (1984) ab Mitte Mai beginnt, so dass der Verschluss spätestens Ende April zu erfolgen hat.

Baubetrieb

Keine weiteren Einschränkungen.

Projektgestaltung

Nach Möglichkeit sollen die Nistplätze weiterhin zur Verfügung stehen.

Funktionserhaltende Maßnahmen

Falls an den Einflugöffnungen Baumaßnahmen durchgeführt werden, dann sind im Umfeld um das Gebäude handelsübliche Mauerseglerkästen vor Beginn der Baumaßnahmen anzubringen (zwei Nistkästen für einen genutzten Nistplatz; das Verhältnis von 2:1 ergibt sich aus MKULNV 2013 für vergleichbare Arten und Maßnahmen). Sind die Nistplätze nach den Baumaßnahmen nicht mehr nutzbar, dann sind die Nistkästen dauerhaft zu erhalten (jährliche Reinigung nach der Brutzeit, Ersatz wenn der Nistkasten zu Bruch geht). Es gibt auch Unterputzlösungen für Mauersegler, die insbesondere bei Neubau oder Wärmedämmung an Hausfassaden günstige Lösungen darstellen. Eine gute Übersicht zu den Möglichkeiten bietet <https://mauerseglerschutz.wordpress.com/>

Sollte es nicht möglich sein vor der Baumaßnahme Nistkästen zu platzieren, dann sind im renovierten oder neu gebauten Gebäude Nistplätze im Verhältnis von 4:1 anzubringen. Mit dem Überangebot an Nistplätzen kann der einjährige Ausfall der Nistplätze kompensiert werden.

Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements entfällt

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

- | | | | |
|----|--|-----------------------------|--|
| 1. | Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr.3) | ☐ ja | ☒ nein |
| 2. | Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | ☐ ja | ☒ nein |
| 3. | Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☒ nein |
| 4. | Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☒ nein |

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

Entfällt.

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: **Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)**

Schutz- und Gefährdungsstatus

- ☒ FFH-Anhang-IV-Art
☐ Europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland *
 Nordrhein-Westfalen *

**Messtischblatt-
quadranten**
 42022

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

- ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region
☒ grün günstig
☐ gelb ungünstig/unzureichend
☐ rot ungünstig/schlecht
 nicht angegeben

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))

- ☐ A günstig/hervorragend
☐ B günstig/gut
☐ C ungünstig/mittel-schlecht



Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art												
Ein direkter Nachweis von Zwergfledermäusen konnte aufgrund der Jahres- und Tageszeit nicht erbracht werden. Quartiere von Zwergfledermäusen sind allerdings nicht auszuschließen und das vorhandene Potential ist vielfältig (>90 % aller Häuser bietet Quartierpotenzial). Im Falle einer Sanierung oder eines Abrisses eines Gebäudes ist im Vorfeld eine Prüfung auf Fledermausbesatz durchzuführen. Sollten hierbei Quartiere festgestellt werden, die nach der Baumaßnahme nicht mehr nutzbar sind, sind CEF-Maßnahmen erforderlich.												
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements												
<u>Vor Baubeginn</u> Die betroffenen Gebäude sind vor Baubeginn auf aktuellen Fledermausbesatz oder Spuren von Fledermäusen hin optisch zu untersuchen. Sollten Quartiere nicht ausgeschlossen werden können, müssen Ausflugskontrollen mit Hilfe eines Detektors, Nachtsichtgeräts und Wärmebildkamera durchgeführt werden. Hierbei ist die Art des Quartiers (Wochenstube, Einzelhangplatz, Winterquartier) festzustellen. <u>Baubetrieb</u> Je nach Art des Quartiers (Winter-/Sommerquartier, Wochenstube/Einzelhangplatz) gelten Bauzeitenbeschränkungen (Dietz & Kiefer 2014), s. Anhang 4. <u>Projektgestaltung</u> Nach Möglichkeit sollen die Quartiere weiterhin zur Verfügung stehen. <u>Funktionserhaltende Maßnahmen</u> Falls die Quartiere nach den Baumaßnahmen nicht mehr nutzbar sind, sind Ersatzquartiere in Anlehnung an MKULNV 2013, Kapitel „Zwergfledermaus“ im räumlichen Zusammenhang anzubringen. Die Art und der Umfang der Ersatzmaßnahme richten sich nach der Art des festgestellten Quartiers (Wochenstube, Einzelhangplatz, Winterquartier). Die Funktionsfähigkeit der Ersatzkästen muss fortlaufend gewährleistet werden (Reinigung, Wartung). <u>Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements</u> entfällt												
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)												
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 70%; vertical-align: top;">1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr.3)</td> <td style="width: 10%; text-align: center; vertical-align: bottom;">☐ ja</td> <td style="width: 20%; text-align: center; vertical-align: bottom;">☒ nein</td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;">2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</td> <td style="text-align: center; vertical-align: bottom;">☐ ja</td> <td style="text-align: center; vertical-align: bottom;">☒ nein</td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;">3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: center; vertical-align: bottom;">☐ ja</td> <td style="text-align: center; vertical-align: bottom;">☒ nein</td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;">4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: center; vertical-align: bottom;">☐ ja</td> <td style="text-align: center; vertical-align: bottom;">☒ nein</td> </tr> </table>	1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr.3)	☐ ja	☒ nein	2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein	3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein	4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr.3)	☐ ja	☒ nein										
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein										
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein										
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein										
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)												
Entfällt.												

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus			
☒ FFH-Anhang-IV-Art	Rote Liste-Status		Messtischblatt-quadranten
☐ Europäische Vogelart	Deutschland	V	
	Nordrhein-Westfalen	2	
			42022

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☒ grün günstig ☐ gelb ungünstig/unzureichend ☐ rot ungünstig/schlecht nicht angegeben	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig/hervorragend ☐ B günstig/gut ☐ C ungünstig/mittel-schlecht																
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art																	
Ein direkter Nachweis von Breitflügelfledermäusen konnte aufgrund der Jahres- und Tageszeit nicht erbracht werden. Quartiere von Breitflügelfledermäusen sind allerdings nicht auszuschließen und das vorhandene Potential ist vielfältig. Im Falle einer Sanierung oder eines Abrisses eines Gebäudes ist im Vorfeld eine Prüfung auf Fledermausbesatz durchzuführen. Sollten hierbei Quartiere festgestellt werden, die nach der Baumaßnahme nicht mehr nutzbar sind, sind CEF-Maßnahmen erforderlich.																	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements																	
<u>Vor Baubeginn</u> Die betroffenen Gebäude sind vor Baubeginn auf aktuellen Fledermausbesatz oder Spuren von Fledermäusen hin optisch zu untersuchen. Sollten Quartiere nicht ausgeschlossen werden können, müssen Ausflugskontrollen mit Hilfe eines Detektors, Nachtsichtgeräts und Wärmebildkamera durchgeführt werden. Hierbei ist die Art des Quartiers (Wochenstube, Einzelhangplatz, Winterquartier) festzustellen. <u>Baubetrieb</u> Je nach Art des Quartiers (Winter-/Sommerquartier, Wochenstube/Einzelhangplatz) gelten Bauzeitenbeschränkungen (Dietz & Kiefer 2014), s. Anhang 4. <u>Projektgestaltung</u> Nach Möglichkeit sollen die Quartiere weiterhin zur Verfügung stehen. <u>Funktionserhaltende Maßnahmen</u> Falls die Quartiere nach den Baumaßnahmen nicht mehr nutzbar sind, sind Ersatzquartiere in Anlehnung an MKULNV 2013, Kapitel „Breitflügelfledermaus“ im räumlichen Zusammenhang anzubringen. Die Art und der Umfang der Ersatzmaßnahme richten sich nach der Art des festgestellten Quartiers (Wochenstube, Einzelhangplatz, Winterquartier). Die Funktionsfähigkeit der Ersatzkästen muss fortlaufend gewährleistet werden (Reinigung, Wartung). <u>Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements entfällt</u>																	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)																	
<table border="0"> <tr> <td>1.</td> <td>Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr.3)</td> <td>☐ ja</td> <td>☒ nein</td> </tr> <tr> <td>2.</td> <td>Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</td> <td>☐ ja</td> <td>☒ nein</td> </tr> <tr> <td>3.</td> <td>Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td>☐ ja</td> <td>☒ nein</td> </tr> <tr> <td>4.</td> <td>Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td>☐ ja</td> <td>☒ nein</td> </tr> </table>		1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr.3)	☐ ja	☒ nein	2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein	3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein	4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr.3)	☐ ja	☒ nein														
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein														
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein														
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein														
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)																	
Entfällt.																	

Ergebnis

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1-085-3 sind per se keine negativen Auswirkungen auf lokale Populationen von Tierarten zu erwarten. Insbesondere ist die nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zu schützende „ökologische Funktion“ der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für keine Population einer planungsrelevanten Art betroffen.

Dazu kommt es erst dann, wenn Gebäude mit Vorkommen von Dohlen, Haussperlingen, Mauerseglern und/oder Zwerg- und Breitflügelfledermäusen renoviert oder abgerissen werden sollen und es dabei zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten kommt. In diesen Fällen sind die Gebäude vorab von einer fachkundigen Person auf das Vorkommen von einer oder mehrerer dieser Arten untersuchen zu lassen. Wenn Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten festgestellt werden sind die in den Artprotokollen aufgeführten Maßnahmen durchzuführen.

Bei Einhaltung dieser Maßnahmen werden mit der Aufstellung des Bebauungsplanes keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst.

Quellen

Bauer, H.-G., E. Bezzel & W. Fiedler (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Passeriformes – Sperlingsvögel. 2. Aufl., Aula-Verlag, Wiebelsheim.

Dietz, C. & A. Kiefer (2014): Die Fledermäuse Europas – kennen, bestimmen, schützen. Frankh-Kosmos Verlag, Stuttgart.

Flade, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag, Eching.

Grüneberg, C., H.-G. Bauer, H. Haupt, O. Hüppop, T. Ryslavy & P. Südbeck (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.

Grüneberg, C., S.R. Sudmann, F. Herhaus, P. Herkenrath, M.M. Jöbges, H. König, K. Nottmeyer, K. Schidelko, M. Schmitz, W. Schubert, D. Stiels & J. Weiss (2016): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Juni 2016. Charadrius 52: 1-66.

Kiel, F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. MUNLV NRW (Hrsg.), Düsseldorf.

Mildenberger, H. (1984): Die Vögel des Rheinlandes. Bd. II, Papageien – Rabenvögel (*Psittaculidae* - *Corvidae*). Beitr. Avifauna Rheinland Heft 19-21. Düsseldorf.

MKULNV [Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen] (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. Bettendorf, R. Heuser, U. Jahns-Lüttmann, M. Klußmann, J. Lüttmann, Bosch & Partner GmbH: L. Vaut, Kieler Institut für Landschaftsökologie: R. Wittenberg. Schlussbericht 05.02.2013 (online).

http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/20130205_nrw_leitfaden_massnahmen.pdf

Stadt Kleve (2017): Ausschreibungsunterlagen.

Rechtliche Grundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB): Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege): Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) m.W.v. 29.09.2017.

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2008/102/EG (ABl. L 323 vom 3.12.2008, S. 31) ge-ändert worden ist,

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368) geändert worden ist.

MKULNV [Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen] (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.

MKULNV (Hrsg.) (2017): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen“. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (Klußmann, M., Bettendorf, J., Heuser, R. Lüttmann, J.) & STERNA Kranenburg (Sudmann, S.R.) & BÖF Kassel (Herzog, W.). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. online.

Dieser Bericht wurde vom Planungsbüro STERNA (STERNA) mit der gebotenen Sorgfalt und Gründlichkeit sowie der Anwendung der allgemeinen und wissenschaftlichen Standards gemäß dem aktuellen Kenntnisstand im Rahmen der allgemeinen Auftragsbedingungen für den Kunden und seine Zwecke erstellt.

STERNA übernimmt keine Haftung für die Anwendungen, die über die im Auftrag beschriebene Aufgabenstellung hinausgehen. STERNA übernimmt keine gegenüber Dritten, die über diesen Bericht oder Teile davon Kenntnis erhalten, keine Haftung. Es können insbesondere von dritten Parteien gegenüber STERNA keine Verpflichtungen abgeleitet werden.

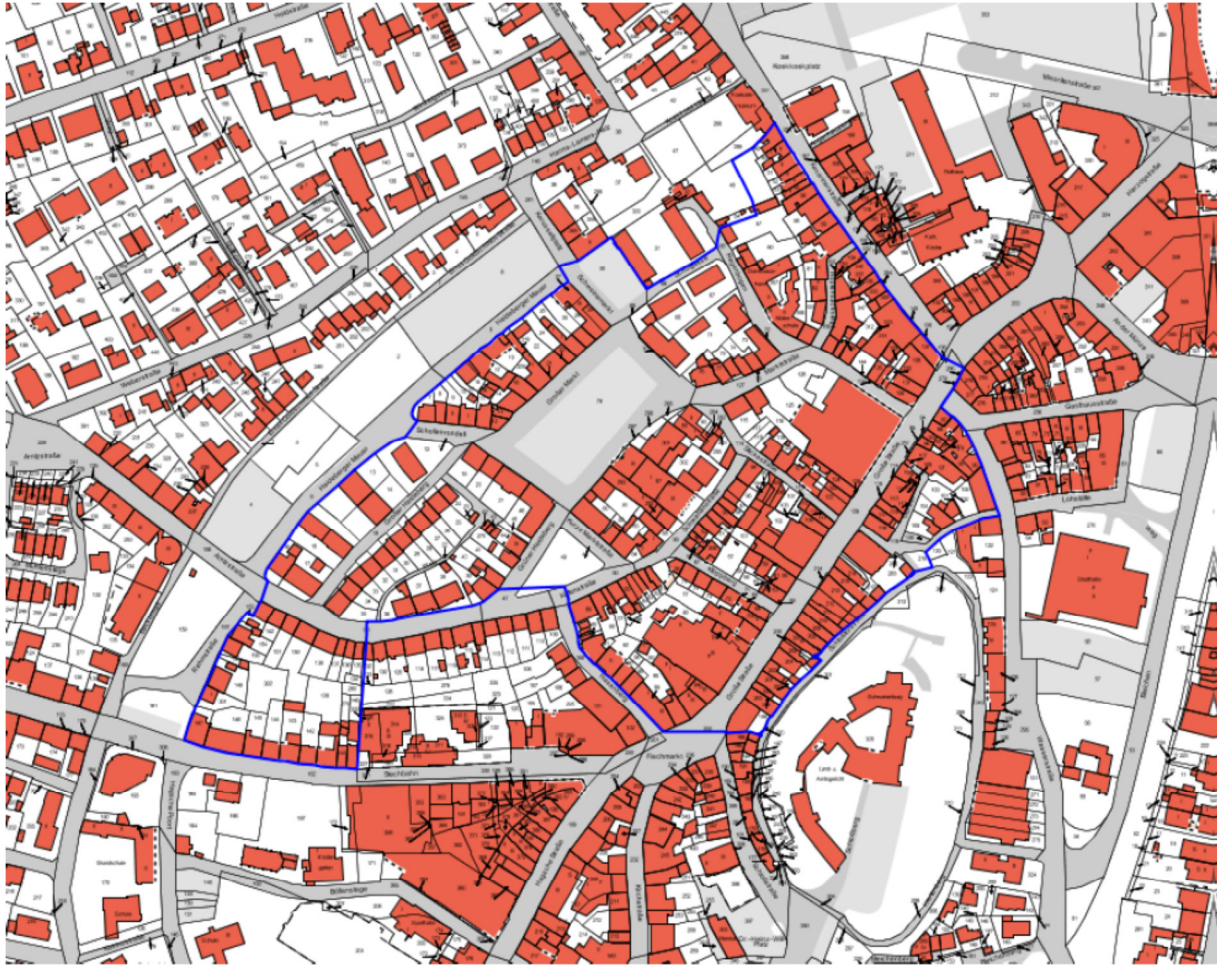
Planungsbüro STERNA

Kranenburg, 28. Februar 2018



Dipl.-Biol. Stefan R. Sudmann



ANHANG 1: Lage des Plangebiets des Bebauungsplans 1-085-3 in Kleve (Stadt Kleve 2017).

ANHANG 2: Datenrecherche

Tab. 1: Ergebnis der Datenabfrage im Fachinformationssystem des Landes NRW

([http://www. http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/42024](http://www.artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/42024); Abfrage am 06.02.2018) für den TK25-Quadranten 4202-2 bei Sektion auf die Lebensraumtypen „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“ (Gärten) und „Gebäude“ (Gebäude).

Ehz = Erhaltungszustand in NRW für die Atlantische Region: G = günstig, U = ungünstig, - = Bestand abnehmend
Lebensstätten-Kategorien:

FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)

FoRu! = Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)

(FoRu) = Fortpflanzungs- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

(Ru) - Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Na = Nahrungsgebiet im Lebensraum (nur in Verbindung mit Fortpflanzungsstelle relevant)

(Na) = potenzielles Nahrungsgebiet im Lebensraum (nur in Verbindung mit Fortpflanzungsstelle relevant)

Art	Status	Ehz	Gärten	Gebäude	Habitateinschätzung
Säugetiere					
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	Nachweis	G	Na	(Ru) FoRu unwahrscheinlich
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	Nachweis	G-	Na	FoRu! FoRu wahrscheinlich
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	Nachweis	G	(Na)	FoRu FoRu unwahrscheinlich
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	Nachweis	U	Na	(FoRu) FoRu unwahrscheinlich
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Nachweis	G		FoRu FoRu unwahrscheinlich
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	Nachweis	G	Na	FoRu FoRu unwahrscheinlich
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Nachweis	G	Na	FoRu! FoRu wahrscheinlich
Vögel					
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	Brutvorkommen	G	(Na)	Keine FoRu vorhanden
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Brutvorkommen	U	Na	FoRu Keine FoRu vorhanden
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Brutvorkommen	U	FoRu	FoRu Keine FoRu vorhanden
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	Brutvorkommen	G-	Na	Keine FoRu vorhanden
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	Brutvorkommen	U-	(Na)	Keine FoRu vorhanden
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	Brutvorkommen	U	Na	FoRu! Keine Nester vorhanden
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	Brutvorkommen	U-	(FoRu)	Keine FoRu vorhanden
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Brutvorkommen	U	Na	FoRu! Keine FoRu vorhanden
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	Brutvorkommen	S	(FoRu)	Keine FoRu vorhanden
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	Brutvorkommen	G	Na	Keine Nester vorhanden
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	Brutvorkommen	G	Na	FoRu! Keine FoRu vorhanden
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	Brutvorkommen	G	Na	Keine FoRu vorhanden
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	Brutvorkommen	G-	(FoRu)	FoRu! Keine FoRu vorhanden
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Brutvorkommen	G	Na	FoRu! Keine FoRu vorhanden
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	Brutvorkommen	G	Na	FoRu! Keine FoRu vorhanden
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	Brutvorkommen	U	Na	Keine FoRu bekannt

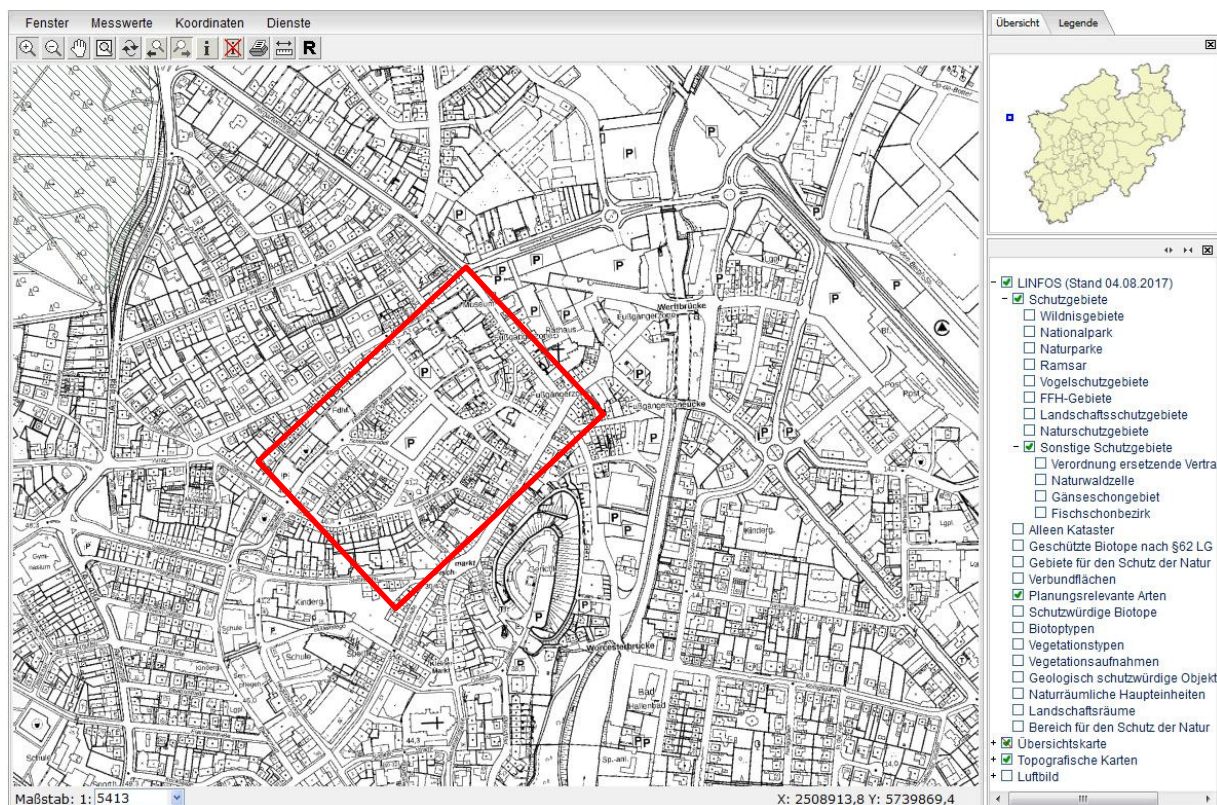


Nicht im FIS gelistete, planungsrelevante Vogelarten²:

Art		Status	Ehz	Gärten	Gebäude	Habitateinschätzung
Vögel						
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	Brutvorkommen			FoRu!	Nistmöglichkeiten an einzelnen Gebäuden vorhanden; Art im Gebiet beobachtet
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	Brutvorkommen			FoRu!	Nistmöglichkeiten an einzelnen Gebäuden vorhanden; Art im Gebiet beobachtet
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	Brutvorkommen			FoRu!	Nistmöglichkeiten an einzelnen Gebäuden vorhanden

Datenabfrage Fundortkataster

In der Umgebung des Plangebiets (innerhalb des roten Rechtecks) sind im Fundortkataster keine planungsrelevanten Artvorkommen verzeichnet (Datenabfrage von @LINFOS am 06.02.2018).



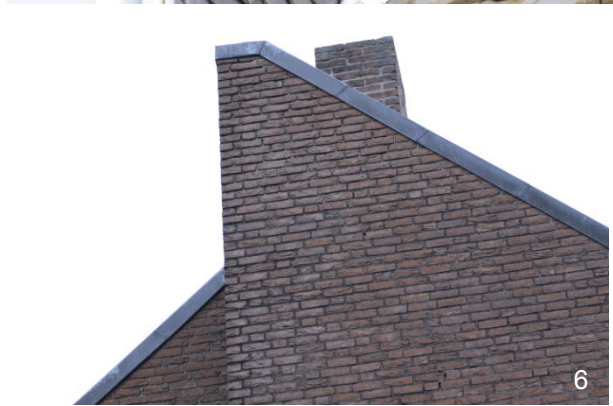
² Der Für das FIS verantwortliche Mitarbeiter des LANUV, Dr. Kaiser, hat bei der Fortbildungsveranstaltung „Die Artenschutzrechtliche Prüfung am Gebäude“ der NUA am 2. Dezember 2016 angekündigt, dass Dohle, Haussperling und Mauersegler in die Liste der planungsrelevanten Arten aufgenommen werden. Seitdem werden diese drei Arten im Kreis Kleve als planungsrelevant behandelt, auch wenn das FIS noch nicht aktualisiert wurde (Stand 06.02.2018).

ANHANG 3: Fotodokumentation

Das Plangebiet ist geprägt von mehrgeschossigen Wohn- und Geschäftsgebäuden, aber auch durch Gartenbereiche und Parkplätze (Fotos: Steinhäuser, 22.01.2018).



Die allermeisten Gebäude im Plangebiet weisen Quartier- und Nistmöglichkeiten für gebäudebewohnende Fledermaus und/oder Brutvogelarten auf. Hierzu gehören Spalten unter Regenrinnen, Schieferverblendungen, Dachanschlüssen oder offene Lüftungsziegel. Kamine bieten Dohlen Nistmöglichkeiten (Fotos: Sudmann, 22.01.2018).



ANHANG 4: Optimale Bauzeiten und Bauzeitenbeschränkungen bei Feststellung von Fledermausquartieren (aus: Dietz & Kiefer 2014, S. 69)

Tabelle 1

Bevorzugte Sanierungszeiträume von Gebäuden (grün) und Zeiträume, in denen Störungen nach Möglichkeit vermieden werden sollen (gelb) bzw. unbedingt vermieden werden müssen (rot). Eine genaue zeitliche Abgrenzung muss durch Spezialisten vor Ort erfolgen.

Monat	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Wochenstube Mausohr	grün	grün	gelb	rot	rot	rot	rot	rot	rot	gelb	grün	grün
Wochenstube Graues Langohr	gelb	gelb	gelb	rot	rot	rot	rot	rot	rot	rot	gelb	gelb
Wochenstube Zwergfledermaus	grün	grün	grün	gelb	gelb	rot	rot	gelb	grün	grün	grün	grün
Sommer- Einzelhangplatz	grün	grün	grün	gelb	gelb	gelb	gelb	gelb	gelb	grün	grün	grün
Paarungsquartier	grün	grün	grün	grün	grün	grün	gelb	gelb	gelb	gelb	grün	grün
Übergangs- Einzelhangplatz	grün	grün	gelb	gelb	gelb	grün	grün	gelb	gelb	gelb	gelb	grün
Winterquartier	rot	rot	rot	rot	gelb	grün	grün	gelb	gelb	rot	rot	rot

ANHANG 5: Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –**A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)**

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	Bebauungsplan Nr. 1-085-3
Plan-/Vorhabenträger (Name):	Stadt Kleve
Antragstellung (Datum):	Februar 2018
Die Stadt Kleve beabsichtigt im Innenstadtbereich den Bebauungsplan Nr. 1-085-3 aufzustellen. Folgende Wirkfaktoren wurden in der ASP berücksichtigt: Potentieller Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von planungsrelevanten Arten.	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	☒ ja ☐ nein
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter den in den „Art-für-Art-Protokollen“ beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	☐ ja ☒ nein
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“. – entfällt -	